

**Anpassung der Gebühren für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt  
München (Friedhofsgebührensatzung) und  
Verwaltungskosten für Amtshandlungen im  
eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt  
München (Kostensatzung/Tarifgruppe 73)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01494**

6 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses  
vom 12.11.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Mit Beschluss des Stadtrats vom 13.02.2019 wurden die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) und die Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung/Tarifgruppe 73) für den Kalkulationszeitraum vom 01.08.2018 bis 31.07.2020 und damit seit dem 01.08.2008 unverändert beibehalten. Mit gleichem Beschluss wurde das Referat für Gesundheit und Umwelt, Städtische Friedhöfe München – nachfolgend SFM genannt – beauftragt, im Jahr 2020 auf Basis des Betriebsergebnisses 2019 alle Bestattungs-, Grabnutzungs- und Verwaltungsgebühren neu zu kalkulieren und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Inzwischen hat der Stadtrat mit Beschluss der Vollversammlung am 22.07.2020 (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V00526) den Kalkulationszeitraum bis 31.12.2020 verlängert und ab 2021 für die Zukunft auf volle Kalenderjahre festgelegt. Mit diesem Beschluss wurden die SFM beauftragt, dem Stadtrat im Herbst 2020 eine angepasste Gebührenkalkulation zur Entscheidung vorzulegen.

## **1. Zusammenfassung der Lage der SFM:**

Friedhöfe und der damit verbundene Bestattungsbetrieb sind nach Art. 7 des Bayerischen Bestattungsgesetzes (BestG) eine kommunale Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge.

Seit der letzten Gebührenanpassung zum 01.08.2008 waren die SFM mit ihrem Wirtschaften ein Garant für Gebührenstabilität in einem sehr sensiblen Bereich auf einem sehr niedrigen Niveau. Nach nun mehr als zwölf Jahren Gebührenstabilität müssen als Ergebnis der Gebührekalkulation 2020 die von den SFM erhobenen Gebühren angepasst werden, um die Leistungen kostendeckend zu erbringen und den Anforderungen des Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) als kostenrechnende Einrichtung gerecht zu werden.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung betrifft die Bestattungsleistungen sowie alle Grabarten, bei Neuerwerb und Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.

Die SFM erzielten bis 2015 ein positives Betriebsergebnis, das zu einem Aufbau einer Gebührenausgleichsrücklage (GAR) geführt hat. Seit 2016 werden diese Rücklagen kontinuierlich abgebaut, wie dies nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) bei gebührenrechnenden Einrichtungen vorgegeben ist. Gestiegene Kosten wurden durch die GAR abgedeckt. Seit 2016 liegen die Kosten über den Erlösen, bedingt durch einen bis heute andauernden Trend zur Einäscherung (Erlösminderung bei den Grabnutzungsgebühren und Bestattungsgebühren), gestiegenen Kosten bei der Friedhofspflege (Fremdvergabe von 10 bis 12 jährlichen Mähgängen bei der Rasenmäh und die Vergabe einer ordentlichen Laubreinigung, frühzeitiges Auffüllen der Gießwasserbehälter) und der Erhöhung des Servicegrades bei den Bestattungsleistungen (Umstellung vom 30- Minuten-Rhythmus auf den 45-Minuten-Rhythmus, Ertüchtigung der Akustikanlagen). Weiterhin haben die Erhöhung der innerstädtischen Umlagen die Ausgaben steigen lassen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gebührenausgleichsrücklage aufgezehrt ist, muss gemäß KAG der Gebührenhaushalt bei unverändertem Aufwand erlösseitig durch eine Erhöhung der Gebühren ausgeglichen werden, um wieder Kostendeckung zu erreichen. Dieser Zeitpunkt wird 2020 überschritten.

Bei den Bestattungsleistungen hält die Gebührenerhöhung Schritt mit der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und der Entwicklung der Tariflöhne in Deutschland. Prägend sind hierbei hauptsächlich kalkulatorische Kosten für die Betriebs- und Friedhofsgebäude sowie die Personalkosten der Beschäftigten im Beerdigungsdienst. Die Grabnutzungsgebühren müssen demgegenüber deutlich stärker angehoben werden, weil sich die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofsflächen in den letzten vier Jahren durch eine Anhebung des Pflegestandards und Personalkostenmehrung (Tarifsteigerung, Stellenmehrungen) um gut ein Viertel erhöht haben.

Die SFM haben angesichts des erforderlichen Anstiegs mehrere Varianten einer Gebührenerhöhung eingehend geprüft. So wurden mehrere Alternativen mit gestaffelter Gebührenhöhe für die Grabnutzung über einen deutlich längeren Kalkulationszeitraum sowie eine Variierung der Kostenansätze bei Personal und Sachkosten durchgespielt und geprüft. Sie führen im Ergebnis allerdings nur marginal zu einer Minderung der notwendigen Gebührenanpassung, bergen jedoch gleichzeitig mehrere teils gravierende Risiken:

- Bestattungsbetrieb unter Umständen nicht durchgängig sicher gestellt
- starker Anstieg der Beschwerden auf Grund dennoch höherer Gebühren und gleichzeitig verminderter Leistung, bsw. Friedhofspflege
- Verkehrssicherheit nicht mehr sichergestellt
- voraussichtlich vermehrte Rückgabe von Grabnutzungsrechten wegen mangelhaftem Pflegezustand.
- bei einer Gebührenstaffelung weitere Erhöhung des Defizits bis Ende 2021 mit entsprechender Zinsbelastung der Gebührenzahler
- Entstehen einer Bugwelle, an deren Ende eine noch höhere Anpassung der Grabnutzungsgebühren steht

Nach einer fundierten fachlichen Prüfung müssen daher im Wesentlichen folgende Gebühren angepasst werden:

- eine Erdbestattung von derzeit 1.276,00 € um 312,00 € auf 1.588,00 €
- eine Feuerbestattung einschließlich Einäscherung von derzeit 1.118,00 € um 168,00 € auf 1.286,00 €.

Bei den gängigsten Grabarten ist eine Anpassung der Grabnutzungsgebühren, beispielsweise

- für ein Sarggrab (Standardgrab) von derzeit 35,00 € auf 68,00 € pro Jahr
- für ein Urnengrab von derzeit 25,00 € auf 48,00 € pro Jahr und
- für eine Urnennische von derzeit 86,00 € auf 132,00 € pro Jahr erforderlich.

Die Gebührenanpassung betrifft alle Neuerwerbe und Verlängerungen von Grabnutzungsrechten ab dem 01.01.2021. Auf bestehende und damit bereits verbeschiedene Grabnutzungsrechte hat die hier in Rede stehende Gebührenanpassung keine Auswirkung.

Trotz der erforderlichen Erhöhung der Grabnutzungsgebühren liegen diese aktuell und künftig im Vergleich zu den Umlandgemeinden im Rahmen bzw. bei den Großstädten mehrheitlich im unteren Drittel. (vgl. Tabelle 1 und 2).

Gebührenvergleich mit Umlandgemeinden	seit	Sarggrab	Urnenerdgrab	Urnennische
Neubiberg	2016	173,00 €/a	138,00 €/a	119,00 €/a
Ottobrunn	2017	101,00 €/a	58,00 €/a	110,00 €/a
<b>München neu</b>	<b>ab 2021</b>	<b>68,00 €/a</b>	<b>48,00 €/a</b>	<b>132,00 €/a</b>
Planegg	2015	53,10 €/a	25,40 €/a	48,70 €/a
Haar	2017	50,60 €/a	50,60 €/a	42,10 €/a
Aschheim	2011	45,00 €/a	15,00 €/a	30,00 €/a
<b>München aktuell</b>	<b>2008</b>	<b>35,00 €/a</b>	<b>25,00 €/a</b>	<b>86,00 €/a</b>
Unterhaching	2018	40,00 €/a	25,00 €/a	40,00 €/a
Feldkirchen	2017	23,00 €/a	26,50 €/a	68,00 €/a

**Tabelle 1: Vergleich Grabnutzungsgebühren mit Umlandgemeinden (Stand 10.01.2020)**

Die Gebühren für die sehr stark nachgefragten Urnennischen weisen in München schon immer vergleichsweise höhere Gebühren auf. Dies resultiert hauptsächlich aus der Verwendung hochwertiger Materialien und dem herausragenden Ambiente der Münchner Kolumbarien. Im Übrigen ist die Gebührenhöhe auch den Kosten für die Beseitigung von Trauergaben geschuldet, die erforderlich ist um einen dauerhaft würdevollen Charakter dieser Grabart bieten zu können.

Der prozentuale Anstieg fällt mit rund 50 % im Vergleich zu anderen Grabarten unterdurchschnittlich aus.

Gebührenvergleich mit Großstädten	seit	Sarggrab	Urnenerdgrab	Urnennische
Ulm	2017	180,00 €/a	198,00 €/a	---
Nürnberg	2019	114,00 €/a	61,00 €/a	125,00 €/a
Hannover	2017	101,95 €/a	62,15 €/a	82,60 €/a
Stuttgart	2014	98,00 €/a	87,00 €/a	114,00 €/a
Dortmund	2020	96,00 €/a	66,00 €/a	108,00 €/a
Bochum	2019	94,40 €/a	51,20 €/a	84,00 €/a
Köln	2013	77,80 €/a	76,20 €/a	k. A.
Mannheim	2015	77,60 €/a	78,87 €/a	73,07 €/a
Augsburg	2017	72,00 €/a	72,00 €/a	102,00 €/a
Düsseldorf	2020	68,28 €/a	82,40 €/a	65,70 €/a
<b>München neu</b>	<b>ab 2021</b>	<b>68,00 €/a</b>	<b>48,00 €/a</b>	<b>132,00 €/a</b>
Frankfurt	2020	63,16 €/a	61,24 €/a	k. A.
Regensburg	2018	57,00 €/a	55,00 €/a	80,00 €/a
<b>München aktuell</b>	<b>2008</b>	<b>35,00 €/a</b>	<b>25,00 €/a</b>	<b>86,00 €/a</b>
<b>Maximum</b>		<b>180,00 €/a</b>	<b>198,00 €/a</b>	<b>132,00 €/a</b>
<b>Median</b>		<b>77,80 €/a</b>	<b>66,00 €/a</b>	<b>93,00 €/a</b>
<b>Durchschnitt</b>		<b>91,68 €/a</b>	<b>79,26 €/a</b>	<b>92,71 €/a</b>

*Tabelle 2: Vergleich Grabnutzungsgebühren mit Großstädten (Stand 23.06.2020)*

Die einzelnen künftigen Gebührenpositionen sind in Anlage 2. dargestellt.

Mit der vorgeschlagenen Gebührenanpassung ist der Betrieb und Unterhalt auf den Friedhöfen für die kommenden beiden Jahren vollumfänglich sicher gestellt, so dass am Ende des folgenden Kalkulationszeitraums am 31.12.2022 die Gebührenausgleichsrücklage kein Defizit aufweist.

In der vorgelegten Gebührenkalkulation sind keine geplanten und somit erst zukünftig wirksam werdende Kostenpositionen wie etwa Investitionen, Veränderungen im Leistungsumfang oder eine Ausweitung des Stellenplans enthalten, sondern lediglich die Finanzierung des Status Quo.

In den kommenden Jahren sind zusätzliche finanzielle Belastungen durch die anstehenden Generalsanierungen der historischen Friedhofsgebäude und der Sanierung von Betriebs-einrichtungen absehbar. Darüber hinaus setzt sich der nachfrageseitige Strukturwandel in Richtung Urnenbestattung und pflegefreie und somit kostenintensivere Grabarten weiter fort, dem die SFM mit neuen und zeitgemäßen Angeboten entgegen wirken.

Die erheblichen Mehrkosten durch die Corona-Pandemie sowie die überdies ausfallenden Gebühreneinnahmen konnten bei der Gebührenkalkulation bei Redaktionsschluss für diese Beschlussvorlage nicht belastbar prognostiziert werden und sind deshalb nicht in den künftig erforderlichen Gebühren enthalten.

## **2. Rechnungslegung**

Einnahmen der SFM werden nach Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) von den Gebührenzahler\*innen erhoben.

Die SFM als optimierter Regiebetrieb des Referats für Gesundheit und Umwelt sind verpflichtet, zwei Rechnungskreise zu führen. Ein Rechnungskreis wird für die Friedhöfe und ein weiterer für den Einäscherungsbetrieb des Krematoriums geführt. Letzteres muss wegen der Umsatz- und Körperschaftssteuerpflicht als Betrieb gewerblicher Art (BgA) buchhalterisch getrennt in einer eigenen Betriebsabrechnung abgebildet werden. Der Rechnungskreis der Friedhöfe teilt sich für über Gebühren finanzierte Aufgabenbereiche in folgende Produktleistungen auf:

### **> Bestattungsleistungen**

(Sargbestattungen, Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen, Aufbahrungen, Prüfung der Voraussetzungen für Überführungen, Benutzung von Kühlanlagen u. v. m.)

### **> Grabüberlassung**

(Überlassung von Grabnutzungsrechten, Fundamente und Genehmigung von Grabmalen)

Auf nicht durch Gebühren finanzierte Bereiche wie Bestattungen von Amts wegen, Kriegsgräber oder Öffentliches Grün wird in dieser Beschlussvorlage mangels Relevanz nicht eingegangen, da es sich hier um nicht ansatzfähige Kosten im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG handelt.

### 3. Erlöse

Die SFM konnten für die in Ziffer 1. dargestellten Produktleistungen bzw. den Einäscherungsbetrieb des Krematoriums in den vergangenen fünf Jahren folgende Erlöse erzielen:

	Bestattungsleistungen	Grabüberlassung	Einäscherungsleistungen
2015	11.936.310 €	13.841.570 €	1.904.890 €
2016	11.006.783 €	13.616.641 €	1.857.856 €
2017	11.478.440 €	12.154.616 €	1.975.910 €
2018	11.097.740 €	13.116.640 €	1.932.514 €
2019	10.401.177 €	13.248.492 €	1.988.055 €

**Tabelle 3: Erlöse 2015 – 2019**

Die Erlöse aus Bestattungsleistungen sind tendenziell rückläufig. Dies liegt zum einen am Strukturwandel im Bestattungswesen, dem Trend von der Erdbestattung zur Feuerbestattung und zum anderen daran, dass Wahlleistungen (wie z. B. die Nutzung der Aussegnungshallen bei Trauerfeiern, etc.) immer weniger nachgefragt werden. Die Erlöse aus der Grabüberlassung schwanken weiterhin, befinden sich aber auf befriedigendem Niveau, was im Wesentlichen auf neue Grabangebote wie Baumbestattungen oder pflegefreie Grabarten zurück zu führen ist.

Die Erlöse für den Einäscherungsbetrieb des Krematoriums steigen moderat an.

### 4. Kosten

	Bestattungsleistungen	Grabüberlassung	Einäscherungsleistungen
2015	12.080.879 €	12.829.559 €	1.795.717 €
2016	11.781.318 €	13.769.128 €	1.987.960 €
2017	11.345.508 €	15.017.412 €	1.539.457 €
2018	12.020.176 €	16.046.674 €	1.374.320 €
2019	12.365.590 €	17.000.811 €	1.499.146 €

**Tabelle 4: Kosten 2015 – 2019**

Die Kosten für Bestattungsleistungen unterlagen Schwankungen, haben sich aber moderat nach oben entwickelt. Im Jahr 2014 wurde der Servicestandard bei den Bestattungsleistungen erhöht (Umstellung vom 30-Minuten-Rhythmus auf einen 45-Minuten-Rhythmus für Sargbestattungen, Urnentrauerfeiern und Urnenbeisetzungen), was zu einer Kostenerhöhung geführt hat. Die für Pflegearbeiten fehlenden Personalkapazitäten mussten durch die Vergabe der Mäharbeiten und der herbstlichen Laubreinigung kompensiert werden. Die Kosten für die Grabüberlassung haben sich mit rund 4,2 Mio. € in den vergangenen fünf Jahren sehr stark nach oben entwickelt, was hauptsächlich auf eine Erhöhung des

Pflegezustandes der Friedhöfe und auf die Schaffung der personellen Kapazitäten zur Bewältigung der erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen zurück zu führen ist.

Der markante Kostenrückgang beim Krematorium ist auf den nahezu vollständigen Entfall der kalkulatorischen Kosten für die abgeschriebene und technisch überalterte Anlage zurück zu führen

## 5. Betriebsergebnisse

Differenziert nach den Produktleistungen wurden von den SFM in den vergangenen fünf Jahren die in Tabelle 5 dargestellten Betriebsergebnisse erzielt.

	Bestattungsleistungen	Grabüberlassung	Einäscherungsleistungen
2015	- 144.569 €	+ 1.012.011 €	+ 109.173 €
2016	- 774.535 €	- 152.667 €	- 130.104 €
2017	+ 132.932 €	- 2.862.796 €	+ 436.453 €
2018	- 922.436 €	- 2.930.034 €	+ 558.194 €
2019	- 1.964.413 €	- 3.752.319 €	+ 488.909 €

**Tabelle 5: Betriebsergebnisse 2015 – 2019**

Im Zuge der letzten Gebührenkalkulation 2018 (Beschluss der Vollversammlung vom 13.02.2019, Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V12293) haben die SFM für die Jahre 2018, 2019 und 2020 ein Defizit von durchschnittlich je 3,0 Mio. € prognostiziert. Für Einäscherungsleistungen wurde jeweils ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erwartet.

2018 konnte noch bei den Bestattungsleistungen um 0,4 Mio. € besseres Ergebnis als die Prognose erzielt werden. 2019 lag das Betriebsergebnis dann um 329.000 € unter der Prognose. Bei der Grabüberlassung lag das Ergebnis 2018 um 1,26 Mio. € schlechter als die Prognose. Dies lag trotz besserer Erlöse an sehr viel stärker als erwartet gestiegenen Kosten für zusätzliches Personal, Rasenmähd, Laubreinigung, stadtweite sowie innerstädtischen Umlagen für Querschnittseinheiten sowie aufgrund begonnenen Arbeiten zu Bewältigung des signifikanten Maßnahmen- und Investitionsstaus. Bei einem weiteren Anstieg der Kosten um etwa 1,0 Mio. € in 2019 bei der Grabüberlassung, fiel das Ergebnis um 2,08 Mio. € schlechter als geplant aus. Das Krematorium hat sowohl in 2018 wie auch in 2019 Überschüsse in Höhe von rund 0,5 Mio. € erwirtschaftet.

In Summe ist das Betriebsergebnis der Friedhöfe 2018 um 870.000 € und das Betriebsergebnis 2019 um über 2,7 Mio. € schlechter als die Prognose ausgefallen

## 6. Gebührenaussgleichsrücklage

Nach Art. 8 Abs. 6 KAG fließen die von den SFM für die Friedhöfe erwirtschafteten Betriebsergebnisse in eine Gebührenaussgleichsrücklage (GAR) ein. Sowohl die Guthaben wie auch die Defizite in der GAR werden mit dem aktuell gültigen städtischen kalkulatorischen Zinssatz verzinst. Für Einäscherungsleistungen des BgA Krematorium fließen Überschüsse unmittelbar dem städtischen Haushalt zu, Defizite werden vom Stadthaushalt getragen.

	Betriebsergebnis	Verzinsung	Stand am 31.12.
2015	+ 867.443 €	+ 613.581 €	+ 16.984.476 €
2016	- 927.202 €	+ 553.449 €	+ 16.610.724 €
2017	- 2.729.863 €	+ 510.734 €	+ 14.391.595 €
2018	- 3.852.470 €	+ 417.590 €	+ 10.956.714 €
2019	- 5.716.731 €	+ 222.705 €	+ 5.462.687 €

*Tabelle 6: Gebührenaussgleichsrücklage 2015 – 2019*

Die GAR hat sich in den vergangenen fünf Jahren wie in Tabelle 6 dargestellt entwickelt. Entsprechend der Betriebsergebnisse 2018 und 2019 mussten, anders als in der letzten Gebührenkalkulation prognostiziert, inzwischen fast 3,6 Mio. € mehr aus der GAR entnommen werden. Damit beläuft sich der Stand Ende 2019 auf lediglich +5,46 Mio. €. Derzeit erwarten die SFM für Ende 2020 einen negativen Bestand in der GAR von 2,25 Mio. €.

## 7. Kalkulationszeitraum

Mit dem eingangs erwähnten Beschluss der Vollversammlung vom 22.07.2020 (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V00526) wurden künftige Kalkulationszeiträume an volle Rechnungs- bzw. Kalenderjahre angepasst. Der jetzt vorgenommenen Gebührenkalkulation liegt für alle Prognosen der Kalkulationszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 zu Grunde. Auch für kommende Gebührenkalkulationen ist vorgesehen, die Beschlussvorlagen jeweils in geraden Jahren in die im Oktober oder November tagenden Gesundheitsausschüsse einzubringen.

## 8. Methodik der Gebührenkalkulation

Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation gibt Art. 8 KAG vor. Dabei orientiert sich die Berechnungsmethode für die Gebührenhöhe an den tatsächlichen Kosten für die von den Friedhöfen und dem Krematorium erbrachten Leistungen. Bei der Gebührenkalkulation ist dem Kostendeckungsgebot, dem Kostenüberschreitungsverbot, dem Verursachungsprinzip sowie insbesondere dem Ausmaß der Nutzung (Art. 8 Abs. 4 KAG) Rech-

nung zu tragen.

In die Gebührenkalkulation fließen ausschließlich Kosten ein, die nach Art. 8 KAG auf die Gebührenzahler\*innen umgelegt werden dürfen. Kosten für Öffentliches Grün in Friedhöfen, für Friedhöfe, die nicht mehr dem Bestattungsbetrieb dienen (Alter Nördlicher Friedhof und Alter Südlicher Friedhof), und Kosten für Kriegsgräber bleiben deshalb außen vor.

Um alle Vorgaben des Art. 8 KAG umzusetzen, werden die Gebührenhöhen der SFM durch Divisionskalkulationen, Zuschlagskalkulationen sowie für die Grabnutzungsgebühren mit Äquivalenzziffernkalkulation ermittelt.

Für Gebährentatbestände die mittels **Divisionskalkulation** ermittelt werden, werden die für den kommenden Kalkulationszeitraum prognostizierten Kosten einer definierten Leistung durch die zu erwartenden Fallzahlen dividiert. Die Basis bildet das arithmetische Mittel der Kosten der vergangenen fünf Jahre. Auf diese Summe werden die erwarteten Entwicklungen wie Personalkostensteigerungen, Höhergruppierungen und Tarifsteigerungen, Preisindexsteigerungen für Sachkosten, vorhersehbare Änderungen bei kalkulatorischen Kosten sowie sonstige zu erwartende Kosten aufgeschlagen und mit dem auf den betreffenden Kostenträger entfallenden Anteil der Gebührenausgleichsrücklage verrechnet. Die damit gebildete Summe stellt den Kostenansatz für die Gebührenkalkulation dar. Dem gegenüber wurde das arithmetische Mittel der Fallzahlen der betreffenden Gebühr der vergangenen fünf Jahre verwendet. Das Ergebnis der Division stellt die erforderliche Gebühr dar, wobei auf volle Eurobeträge gerundet wird.

Die **Zuschlagskalkulation** wird für alle Nebenleistungen angewandt, für die ein eigener Kostenträger einen unverhältnismäßigen Buchungsaufwand generieren würde, wie beispielsweise dem Verlöten eines (Sarg-)Zinkeinsatzes für die Überführung von Verstorbenen ins Ausland (§ 7 Abs. 1 b der Friedhofsgebührensatzung). Bei der Zuschlagskalkulation wurde für jede Leistung der genaue Leistungsumfang samt der erforderlichen Zeit, die ein\*e Mitarbeiter\*in der betreffenden Entgeltgruppe benötigt, erhoben, um daraus die Personalkosten zu ermitteln. Auf die Personalkosten, samt Overhead-Personalkosten, erfolgen anteilige Zuschläge für Sachkosten und kalkulatorische Kosten. Abschließend werden die für den kommenden Kalkulationszeitraum erwarteten Indexentwicklungen wie Personalkostensteigerungen, Sachkostensteigerungen sowie kalkulatorische Kosten aufgeschlagen und auf volle Eurobeträge gerundet.

Alle Grabnutzungsgebühren werden durch **Äquivalenzziffernkalkulation** ermittelt, wobei als Faktor EINS die am meisten vorhandene und „verkaufte“ Grabart, das „Sarggrab ab der zweiten Reihe“ gilt.

Für jede Grabart wird eine eigene Äquivalenzziffer berechnet. Die Äquivalenzziffer beschreibt möglichst genau das „Ausmaß der Nutzung“, also den Wert einer Grabart im Vergleich zu anderen Grabarten. Für die Ermittlung der Äquivalenzziffern werden folgende Kriterien mit einer entsprechenden Gewichtung verwendet: Nettofläche: 50 %, Belegungsmöglichkeiten: 5 %, Sekundärfläche: 15 %, Nachfrage: 5 %, Verkaufsaspekte: 25 %. Darüber hinaus werden grabartenspezifische Einzelkosten (wie z. B. Heckenpflege bei der Grabart Heckengrab, Pflegekosten oder Herstellungskosten bei den Mosaikgärten im Westfriedhof) ermittelt und mit dem tatsächlichen auf die Grabart entfallenden Betrag auf die Gebühr aufgeschlagen.

Um dem Ausmaß der Nutzung (Art. 8 Abs. 4 KAG) stärker Rechnung zu tragen, haben die SFM die Berechnung der Äquivalenzziffern weiter entwickelt und angepasst. Daraus ergeben sich Veränderungen im Verhältnis der Gebühren der Grabarten untereinander. Zusätzlich wurde für jede Ausprägung dieser Grabart eine eigene Äquivalenzziffer gebildet und damit eine eigene Gebühr kalkuliert. Das neue und jetzt verwendete Äquivalenzziffernschema liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 bei.

Die als solche beschriebenen Grabarten sollen in § 4 Abs. 1 Ziff. I. und II. der Friedhofsgebührensatzung mit ihrer jeweiligen Gebühr ergänzt werden. Für die Gräfte und Mausoleen nach § 4 Abs.1 Ziff. VI bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Friedhofsgebührensatzung in § 4 Abs. 2 wurde entsprechend angepasst. In § 4 Abs. 2 wird daher der Passus „gemäß Abs. 1 Ziffern I.; II. und... vervielfachen“ gestrichen. § 4 Abs. 2 Satz 1 lautet nun: „Bei Mehrfachgrabstätten gemäß Ziffer VI. erhöhen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend.“.

Für diese Gebührenkalkulation wurde ohne den für Herbst 2020 zu erwartenden Tarifabschluss zum 01.01.2021 und zum 01.01.2022 bzw. zum 01.01.2023 und 01.01.2024 jeweils pauschal eine Tarifsteigerung von 3,0 % angenommen. Für alle Sachkosten der SFM wurde für den kommenden Kalkulationszeitraum von einer Preisindexsteigerung von 2,0 % für jedes der kommenden Jahre ausgegangen. Darüber hinaus sind nach Art. 8 Abs. 3 KAG für alle im kommenden Kalkulationszeitraum anstehenden investiven Maßnahmen die daraus zu erwartenden zusätzlichen kalkulatorischen Kosten in Höhe von knapp 1,7 Mio. € in die Gebührenberechnung eingeflossen. Im Übrigen wurden die Wirkungen des von der Stadtkämmerei auf 2,75 % gesenkten kalkulatorischen Zinssatzes in der Berechnung der Gebührenhöhen berücksichtigt. Die Höhe des derzeit gültigen kalkulatorischen Zinssatzes wurde auch für die Jahre 2021 und 2022 angenommen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Direktorium abgestimmt. Die Stellungnahmen der Stadtkämmerei und des Direktoriums liegen als Anlagen 5 und 6 bei.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Nachtragsbegründung**

Die Vorlage konnte nicht fristgerecht vorgelegt werden, da es umfangreicher interner als auch referatsübergreifender Abstimmungen bedurfte und sich das Referat für Gesundheit und Umwelt derzeit in einem Umstrukturierungsprozess befindet. Da die Anpassung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2021 erfolgen muss (mit vorheriger Veröffentlichung im Amtsblatt) muss diese Vorlage zwingend in den Gesundheitsausschuss vom 12.11.2020 eingebracht werden.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Stefan Jagel, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Sofie Langmeier sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat beschließt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 die vom Referat für Gesundheit und Umwelt, Städtische Friedhöfe München ermittelten Gebühren. Die Satzung der Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen. Entsprechend der Anlage 4 werden die Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) der Tarifgruppe 73 beschlossen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt, Städtische Friedhöfe München wird beauftragt, im Jahr 2022 auf Basis des Betriebsergebnisses 2021 und einer Prognose des Wirtschaftsjahres 2022 eine erneute Gebührenkalkulation vorzunehmen und dem Stadtrat im Herbst 2022 zur Entscheidung vorzulegen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin/ ea. Stadtrat

Beatrix Zurek  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).